

1. Ist es aus Ihrer Sicht sinnvoll, zwischen pädagogischer und sonderpädagogischer Förderung zu unterscheiden und dadurch die zustehenden Förderzeiten zu differenzieren?

Diese Unterscheidung führt tatsächlich dazu, dass Schülerinnen und Schüler bei denen lediglich ein pädagogischer Förderbedarf aber kein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, einen deutlich reduzierten Anspruch erhalten. Da wir immer wieder von Familien hören, dass in den Gutachten verstärkt eine deutliche Präferenz gegen die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs zu erkennen ist oder Gutachten gar gänzlich verweigert werden, besteht die Gefahr, dass betroffene Schülerinnen und Schüler nicht das Maß an Förderung bekommen, dessen sie eigentlich bedürften. Pädagogisch ist eine Unterscheidung ohnehin wenig sinnvoll, weil sich förderdiagnostisch häufig eine so klare Abgrenzung nicht treffen lässt.

2. Wie sehen Sie die Möglichkeiten, die sonderpädagogische Ausbildung der zukünftigen Lehrer/innen in allen Lehrämtern zu garantieren bzw. zu verbessern?

Da das Berufsbild "Lehramt" besonders eng mit dem Landesdienst verbunden ist, hat der Freistaat Thüringen auch eine besondere Verantwortung für die Lehramtsausbildung schon während des Studiums. Das Ministerium muss mit den Hochschulen in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen eine grundsätzliche Übereinkunft erzielen, in welcher Art und welchem Umfang in den Studien- und Prüfungsordnungen für die Lehrämter Pflichtveranstaltungen zur Sonderpädagogik vorzusehen sind. In der Zweiten Phase der Lehrerbildung müssen ebenfalls

sonderpädagogische Aspekte eine stärkere Rolle spielen, sowie einen wichtigen Teil der Prüfungsleistung darstellen.

3. Wie stehen Sie zur Ausbildung von Sonderpädagogischen Fachkräften (SPF)?

Sonderpädagogische Fachkräfte sind sowohl für die Förderschulen als auch für den Gemeinsamen Unterricht eine Bereicherung und nicht selten sogar für den Schulerfolg von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf unabdingbar. Bei der Ausbildung darf es keine Abstriche geben. Sonderpädagogische Kenntnisse lassen sich nicht auf die Schnelle und nicht ohne entsprechende pädagogische Vorkenntnisse vermitteln.

4. Wie stehen Sie zum Erhalt der Staatlichen Förderzentren für alle Förderschwerpunkte?

Die UN-Behindertenrechtskonvention stellt die Interessen des einzelnen Kindes in den Mittelpunkt aller Erwägung, die Kinder mit Behinderung betreffen. Die FDP will deshalb ein echtes, freies Wahlrecht der Eltern zwischen inklusiver oder integrativer Beschulung und den Förderschulen. Dieses Recht lässt sich nur erfüllen, wenn das System von Förderschulen und Förderzentren erhalten wird. Wir stehen deshalb genauso klar zum Erhalt der Förderzentren für alle Förderschwerpunkte.

5. Treten Sie dafür ein, dass Schülerinnen und Schüler mit Auffälligkeiten mit Beginn ihrer Schullaufbahn individueller und spezieller unterrichtet werden müssen?

Ja. Auffälligkeiten, die auf einen pädagogischen oder sonderpädagogischen Förderbedarf schließen lassen, müssen möglichst früh erkannt und bekämpft werden. Inklusion kann auch im Gemeinsamen Unterricht nur gelingen, wenn Schülerinnen und Schüler die Förderung bekommen, derer sie bedürfen. Es muss deshalb aber ebenfalls möglich sein, dass Eltern ihre Kinder in einer Förderschule einschulen lassen, ohne dass ihnen dazu große Schwierigkeiten gemacht werden.

6. *Wo sehen Sie die Möglichkeit der pädagogischen/sonderpädagogischen Förderung an Schulhorten?*

Im Schulhort steht relativ viel Zeit für individuelle pädagogische und auch sonderpädagogische Förderung zur Verfügung, ohne dass gleichzeitig neuer Lernstoff für die ganze Klasse vermittelt werden muss. Der Schulhort ist deshalb geradezu prädestiniert dafür, Defizite mit einer gezielten Betreuung der Schülerinnen und Schüler durch entsprechend ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher anzugehen.

7. *Wie sollte Ihrer Meinung nach die sonderpädagogische Förderung an den Berufsbildenden Schulen organisiert werden?*

Wenn der Unterricht für Jugendliche und junge Erwachsene mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Regelberufsschulklassen erfolgt, kommt es auch hier auf eine gezielte Betreuung durch sonderpädagogisch weitergebildete Lehrerinnen und Lehrer, Fachkräften mit entsprechender Zusatzqualifikation und durch Förderpädagogen an. Die FDP spricht sich gleichzeitig für den Erhalt der Förderberufsschulklassen aus. Damit wollen wir sicherstellen, dass auch die

Schülerinnen und Schüler weiterhin eine optimale Unterstützung erhalten können, deren sonderpädagogischer Förderbedarf in der Regelberufsschulklasse unter Umständen nicht erfüllt werden kann.

8. Wie stellen Sie sich die Absicherung der Ausbildung von Förderschullehrer/innen in Thüringen vor, um den zukünftigen Bedarf an solchen Fachkräften aller Professionen für den Gemeinsamen Unterricht und für die Förderzentren erfüllen zu können?

Nach Auffassung der FDP sind Förderschullehrerinnen und -lehrer für ein vollständiges Schulsystem unabdingbar. Wir werden auch in Zukunft gut ausgebildete die Förderschullehrerinnen und -lehrer benötigen, weil sie eine optimale Förderung sowohl im Förderschulsystem als auch im Gemeinsamen Unterricht gewährleisten. Hier müssen durch Vereinbarungen des Landes mit den Hochschulen genügend Studienplätze vorgehalten werden. Mit einer entsprechenden Studienberatung müssen die Chancen auf Einstellung in den Schuldienst, die die verschiedenen Berufsbilder bieten deutlich gemacht werden.

9. Setzen Sie sich für eine Zukunft der Schulvorbereitenden Einrichtungen ein?

Schulvorbereitende Einrichtung bieten eine sonderpädagogische Förderung für Kinder, deren Förderbedarf nicht im notwendigen Umfang an einer Kindertageseinrichtung gewährleistet werden kann. Es muss Ziel bleiben, sonderpädagogische Förderung durch entsprechend gebildetes Fachpersonal

verstärkt in den Kitas anzubieten, dennoch benötigen wir die Schulvorbereitenden Einrichtungen auch in Zukunft.

10. Wie muss das Lehrerbildungsgesetz geändert werden, damit das Wissen von und der Umgang mit Inklusion Bestandteile der Ausbildung in allen Lehrämtern werden?

Das Thüringer Lehrerbildungsgesetz verweist darauf, dass die lehramtsbezogenen und Lehramtsstudiengänge mit den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (KMK) in Einklang stehen müssen. Diese hat bereits im Jahr 2011 beschlossen, dass "die Länder gewährleisten, dass sich Lehrkräfte aller Schulformen in Aus-, Fort- und Weiterbildungen auf einen inklusiven Unterricht vorbereiten." Insofern wäre die Einfügung eines entsprechenden Passus etwa in §10 Rahmenvorgaben möglich, aber nicht unbedingt nötig. Entscheidend sind die Prüfungs- und Studienordnungen der Hochschulen, auf die die Landesregierung wie in der Antwort auf Frage 2 beschrieben Einfluss nehmen sollte.